

221021.0854-WFK

**Siebte Satzung
zur Änderung der Habilitationsordnung für die
Naturwissenschaftlichen Fakultäten I-IV
der Universität Regensburg**

Vom 17. Juli 2002

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 91 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Habilitationsordnung für die Naturwissenschaftlichen Fakultäten I – IV der Universität Regensburg vom 23. April 1985 (KMBI II S. 155), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. August 2001 (KWMBI II 2002 S. 835), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 Buchst. d wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Fachgebiet „Anorganische Chemie“ wird das Fachgebiet „Klinische Pharmazie“ eingefügt.
 - bb) Das Wort „Pharmakologie“ wird durch die Worte „Pharmakologie und Toxikologie; Habilitationen im Fachgebiet Pharmakologie und Toxikologie erfolgen im Einvernehmen mit der Medizinischen Fakultät; der Dekan der Medizinischen Fakultät oder ein von ihm benannter Vertreter ist für dieses Fachgebiet Mitglied der Habilitationskommission“ ersetzt.

2. § 10 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens und das Fachgebiet der Lehrbefähigung wird dem Bewerber eine vom Rektor und dem Dekan der zuständigen Fakultät unterzeichnete Urkunde ausgehändigt.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „und die Entziehung des akademischen Grades“ gestrichen.
- b) In Satz 1 werden die Worte „sowie die Entziehung des akademischen Grades“ gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Habilitationsverfahren, bei denen der Antrag auf Zulassung gemäß § 4 Abs. 2 der Habilitationsordnung nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung gestellt wird.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 10. Juli 2002 und der Genehmigung

des Rektors der Universität Regensburg, Vorsitzenden des Leitungsgremiums, vom 17. Juli 2002.

Regensburg, den 17. Juli 2002

Der Rektor
Prof. Dr. Alf Zimmer

Diese Satzung wurde am 17. Juli 2002 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am selben Tag durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. Juli 2002.

KWMBI II 2003 S. 960

221021.1153-WFK

**Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang Chemie
an der Technischen Universität München**

Vom 18. Juli 2002

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und aufgrund von § 51 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) erlässt die Technische Universität München die nachfolgende Fachprüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch: Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

**I
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Geltungsbereich, Akademischer Grad

(1) Die Einführung des Masterstudiengangs Chemie erfolgt zur Erprobung gemäß Art. 86 a Abs. 1 BayHSchG.

(2) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gilt die Allgemeine Diplom-Prüfungsordnung (ADPO) der Technischen Universität München entsprechend.

(3) Nach bestandener Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ („M. Sc.“)